

**Entgeltordnung für den
Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land
vom 24. Oktober 2005**

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. I der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land in der Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land sind von den Teilnehmenden Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§2

- (1) Die Entgelte werden auf mindestens 2,20 EUR für die angefangene Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) festgesetzt, sofern nicht eine besondere Förderung Dritter (Land, Bund) ein niedrigeres Entgelt rechtfertigt.
- (2) Für die Ermittlung der Entgelte werden für jedes Semester von der Geschäftsführung Deckungsbeiträge festgesetzt, die zusammen mit besonderen der Volkshochschule entstehenden Kosten bei der Festsetzung des endgültigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.
- (3) Stellt die Volkshochschule Arbeitsmittel zur Verfügung (z.B. Unterrichtsmaterial, Lehrhefte, Werk- und Kochmaterial, technisches Gerät etc.), so sind diese zu berechnen.

§3

Die Geschäftsführung kann für einzelne Veranstaltungen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen die gem. § 2 ermittelten Entgelte ermäßigen. In besonderen Fällen können Veranstaltungen kostenlos durchgeführt werden.

§4

Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig. Eine Ratenzahlung ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorlage entsprechender Nachweise das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

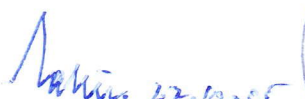
§5

Wird ein angekündigter Kurs von der Volkshochschule abgesagt, werden bezahlte Teilnehmergebühren zurückerstattet.

§6

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den 24.10.2005


Verbandsvorsitzender




Verbandsgeschäftsführer